

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011»² wird wie folgt geändert:

Art. 29 *Kanton* a) *Aufgaben*

¹ Aufgaben des Kantons sind:

- a) Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit **Grundeigentümerinnen oder** Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Art. 44 *Politische Gemeinde* a) *Vollzug*

¹ Der politischen Gemeinde obliegen

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt bei Gemeindestrassen und bei Geh- und Radwegen entlang von Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung von Abfällen aus der öffentlichen Abwasserreinigung;
- d) der Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle;
- e) die Entsorgung von Abfällen, deren **Inhaberinnen oder** Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Sie trägt dafür die Kosten. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben, denen der Kanton eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erteilt hat;
- f) die Beseitigung ausgedienter Motorfahrzeuge, die ausserhalb bewilligter Ablagerungsplätze abgestellt sind.

¹ ABI 2026-00.259.253.

² sGS 672.1.

Art. 46 ~~Sonder- und Giftabfälle~~ **Sonderabfälle**
a) ~~Sammelstellen~~ **Sammlung und Entsorgung**

¹ Die politische Gemeinde sammelt ~~Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs~~ **und entsorgt Sonderabfälle aus Haushalten sowie nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen.**

^{1bis} **Sie trägt dafür die Kosten.**

² ~~Der Kanton betreibt regionale Sammelstellen.~~

³ ~~Die Regierung regelt durch Verordnung Art und Menge der betrieblichen Sonder- und Giftabfälle, die den regionalen Sammelstellen zugeführt werden können.~~

Art. 47 wird aufgehoben.

Art. 51 *Ausfallkosten*

¹ Kanton und politische Gemeinde tragen die nach Abzug von allfälligen Beiträgen Dritter verbleibenden Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten je zur Hälfte, wenn die **Verursacherinnen oder** Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Art. 55 *b) juristische Personen*

¹ Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder **Vertreterinnen oder** Vertreter bleibt vorbehalten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs vom 11. April 1996»³ wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

³ sGS 672.63.

2. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Genehmigung durch den Bund voraus.⁴

3. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 37 USG, SR 814.01.

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.